

# Anlage zu § 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim

## Kostenersatzverzeichnis

Stand: Januar 2018

Aufgrund von § 4 Abs. 8 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 28.04.2017 und der Feuerwehr-Erschädigungssatzung vom 18. Mai 2018 wird die Ziffer 1 (Personalkosten) des Kostenersatzverzeichnisses zum 1.1.2018 wie folgt geändert:

### 1. Personalkosten

1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	18,13 Euro
2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	18,13 Euro

### 2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
2. Kommandowagen	16 Euro
3. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro
4. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro
5. Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9000 kg zuläss. Gesamtmasse	54 Euro

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

### 4. Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Gemeindegebietes

1. Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschließlich Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge je Stunde	20 Euro
2. Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz je Stunde	10 Euro
3. Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen je Stunde	10 Euro